

Mitteilung des Senats

vom 31. Dezember 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.....	S. 1359.
2. Zählung der Arbeitslosen.....	" 1360.
3. Fundierungsarbeiten beim Neubau des Stadthauses.....	" 1360.

1. Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft hat in ihrem Beschlusse vom 24. November 1909 die Niederlegung einer Deputation beantragt zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes, den Senat betreffend, wie er von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 12. Februar 1908 angenommen und durch Beschluß vom 28. April 1909 abgeändert worden ist, sodann aber auch zur Prüfung der Frage überhaupt, ob und inwieweit eine Änderung des bestehenden Gesetzes, den Senat betreffend, sich empfiehlt.

Was den beregten Gesetzesentwurf anlangt, so hat der Senat in seinen Mitteilungen vom 23. Mai 1908 und vom 16. November 1909 die Gründe eingehend dargelegt, warum er demselben weder in seiner ursprünglichen, noch auch in der abgeänderten Fassung zuzustimmen vermag.

In Bezug auf die fernere Frage, ob und inwieweit, abgesehen von dem Entwurf, eine Änderung des bestehenden Gesetzes sich empfehle, hat der Senat bereits in seiner Mitteilung vom 23. Mai 1908 darauf hingewiesen, daß die geltenden Gesetzesbestimmungen einen Ausgleich bilden zwischen den Ansprüchen des Senats und den Ansprüchen der Bürgerschaft, bei den Wahlen der Senatsmitglieder ihren Wünschen Geltung zu verschaffen. Es ist dies in dem Gesetze in der Weise zum Austrag gebracht, daß die Aufstellung der Urliste der Kandidaten und die schließliche Wahl der Senatsmitglieder der Bürgerschaft obliegt, den Wahlmännern des Senats aber die Möglichkeit gewährt ist, im Wahlkollegium Kandidaten von der Wahl auszuschließen, die sie für den jeweilig zu besetzenden Posten als nicht geeignet erachten, und daß bei der Aufstellung der Urliste der jeweiligen Minderheit der Bürgerschaft die Möglichkeit nicht verschlossen wird, auch ihre Kandidaten auf die Urliste zu bringen. An Stelle dieser Lösung eine andere zu setzen, die den Ansprüchen genügt, die von den beiden beteiligten Körperschaften geltend gemacht werden, wird sich nach der Ansicht des Senates nicht verwirklichen lassen. Der in dieser Richtung mit dem Gesetzesentwurf gemachte Versuch hat den Senat in dieser Auffassung nur bestärken können.

Obgleich sich daher der Senat weder von der erneuten Prüfung des Gesetzesentwurfs noch auch von der angeregten grundsätzlichen Prüfung der ganzen Frage einen Erfolg zu versprechen vermag, so will er sich doch, nachdem der Wunsch der Bürgerschaft nach einer solchen Prüfung wiederholt zum Ausdruck gelangt ist, dieser nicht widersetzen.

Er willigt daher in die Niederlegung einer Deputation mit der Aufgabe, wie sie in dem Beschlusse der Bürgerschaft bezeichnet ist, hiermit ein und ersucht die Bürgerschaft, ihm die von ihr in die Deputation zu entsendenden Mitglieder namhaft zu machen.

2. Zählung der Arbeitslosen.

Der Senat ist bereit, der Prüfung der Frage, ob eine Arbeitslosenzählung vorzunehmen ist, näher zu treten.

Es liegt aber kein Grund vor, eine solche Zählung, wie die Bürgererschaft beantragt, schleunig zu veranlassen, da aus den regelmäßigen Veröffentlichungen des Statistischen Amtes hervorgeht, daß eine ungewöhnliche Arbeitslosigkeit in Bremen gegenwärtig nicht besteht.

Um so mehr können die mit der Zählung zusammenhängenden Fragen durch die zuständige Behörde eingehend geprüft werden, was außerdem erforderlich ist, wenn ein brauchbares Ergebnis erzielt werden soll.

Der Senat hat daher die Deputation für Statistik beauftragt, über die Frage einer Arbeitslosenzählung zu berichten, und behält sich vor, auf die Angelegenheit zurückzukommen, nach dem dieser Bericht erstattet sein wird.

3. Fundierungsarbeiten beim Neubau des Stadthauses.

Über diese Arbeiten läßt der Senat der Bürgererschaft den Bericht der Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses zugehen. Er ist damit einverstanden, daß von der Errichtung eines zweiten Kellers abgesehen wird.

Inzwischen haben ihm seine Kommissare bei der Deputation für den Ratshauskeller berichtet, daß diese Deputation dringend wünsche, als Ersatz für den wegfallenden Keller einen Keller unter dem Domshof zu erhalten. Der Senat ist damit einverstanden, daß dieser Wunsch geprüft wird, und hat wegen des innigen Zusammenhanges der dabei zu erörternden Fragen mit dem Neubau des Stadthauses die wegen dieses Baues bestehende Deputation mit der Prüfung und Berichterstattung beauftragt. Von dem Ergebnis wird er der Bürgererschaft Mitteilung machen. Bis dahin, behält sich der Senat wie zu dieser Frage so auch seine Stellung zu der Frage vor, welchen Einfluß der Verzicht auf die Herstellung des zweiten Kellers auf die bewilligte Bausumme hat.

Anlage

Bericht.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses überreicht den Bericht der Hochbauinspektion II über die Fundierungsarbeiten beim Neubau des Stadthauses.

Nachdem die Bürgererschaft bereits beschlossen hat, von der Errichtung eines zweiten Kellers abzusehen, ersucht die Deputation den Senat, diesem Beschlusse aus den im Bericht der Hochbauinspektion II entwickelten Gründen, die sie für zutreffend erachtet, beizutreten.

Bremen, den 30. Dezember 1909.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses.

(gez.) **Barthausen.**(gez.) **Wuppesahl.**

Unteranlage.

Bericht der Hochbauinspektion II.

In der Baubeschreibung vom 23. Januar d. J. (Verhdlg. 1909 S. 90) heißt es: „Der Baugrund ist gut, der Grundwasserstand so niedrig, daß Schwierigkeiten bei der Fundierung nicht entstehen.“ Die Angabe über den Grundwasserstand stützte sich auf die Beobachtung der beiden dem Stadthaus zunächst gelegenen Grundwasserpegel und eines im Stadthaus vorhandenen gewesenen Brunnens, die Bemerkung über den Baugrund auf die allgemein verbreitete Ansicht, daß die Düne, auf der auch der Dom und das alte Rathaus stehen, durchweg aus Sand besteht. Demgemäß war in dem Projekt, das Senat und Bürgererschaft zur Genehmigung vorgelegt wurde, angenommen, daß die Fundamente 8,90 m unter Gelände anzulegen seien.

Um aber bei der Fundierung dieses wichtigen Bauwerks ganz sicher zu gehen, wurden, sobald das alte Stadthaus genügend weit abgebrochen war, an zwei

Stellen Tiefbohrungen vorgenommen. Hierbei stellte sich wider alles Erwarten heraus, daß, etwa 9,50 m unter Gelände beginnend, also dicht unter der angenommenen Fundamentsohle, eine etwa 70—80 cm starke weiche Tonschicht eingelagert ist; hierauf folgen wieder Sand und scharfer Kies. Unter diesen Umständen entschloß sich die Deputation, die Fundamente unterhalb der Tonschicht, d. h. etwa 10,30 m unter Gelände, anzulegen. Wasser wurde in den vorerwähnten Bohrlöchern in einer Tiefe von etwa 8,50 m vorgesunden; nach Durchbohrung der Tonschicht sank es aber um rund 1,30 m weg und blieb, wie durch dreimonatelange Beobachtungen festgestellt wurde, durchschnittlich 9,80 m tief unter Gelände stehen. Hiernach wären die Fundamente etwa 0,50 m in das Grundwasser hineingekommen; besondere Schwierigkeiten wären mit einer derartigen Ausführung nicht verbunden gewesen. Die Erd- und Maurerarbeiten für die beiden Kellergeschosse wurden daher auf Grund dieser Feststellungen ausgeschrieben und vergeben.

Bei dem Ausschachten der Baugrube wurde, wie ursprünglich in den Bohrlöchern, in einer Tiefe von ca. 8,40 m Wasser angetroffen. Im Gegensatz zu der Beobachtung bei den Bohrlöchern sank das Wasser aber nach Durchbohrung der Tonschicht nicht oder doch nur um wenige Zentimeter fort. Die Fundamente hätten also bis zu einer Höhe von rund 2 m im Grundwasser hergestellt werden müssen, was wegen des dabei erforderlich gewesen Auspumpens des Wassers nur mit sehr erheblichen Kosten und nicht ohne Gefahr für die umliegenden Straßen und Gebäude möglich gewesen wäre.

In dem Bestreben, trotz dieser Schwierigkeiten, wenn irgend möglich, auch den für den Ratskeller dringend gewünschten unteren Keller herzustellen, nahm die Deputation zunächst in Aussicht, das neue Stadthaus auf Simplex-Pfählen zu fundieren. Die genaueren Berechnungen ergaben aber, daß dadurch gegenüber der bisher geplanten Bauweise Mehrkosten von rund 60 000 M entstehen würden. Zusammen mit dieser Mehrausgabe für die schwierige Fundierung des zweiten Kellers hätten für die Herstellung dieses Kellers, der nach dem Projekt rund 88 000 M kosten sollte, insgesamt 148 000 M aufgewendet werden müssen. Eine so große Summe hierfür aufzuwenden, schien der Deputation nicht gerechtfertigt zu sein. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß auch bei der Fundierung mit Simplex-Pfählen nicht jede Gefahr für das alte Rathaus ausgeschlossen gewesen wäre, schien es geraten zu sein, von der Ausführung des zweiten Kellers abzusehen.

Hierdurch wird die erwähnte Mehrausgabe von 60 000 M für die Fundierung mit Simplex-Pfählen vermieden und die Kosten für den Tiefkeller in Höhe von 88 000 M gespart. Diese Ersparnis beträgt indessen nur noch 69 000 M, also 19 000 M weniger als projektmäßig vorgesehen, weil 19 000 M für verschiedene jetzt hinfällig gewordene Vorbereitungen und für einige durch den Wegfall des Tiefkellers notwendig gewordene Änderungen des Projektes aufgewendet werden müssen. Sollte der verbleibende Keller um 1 m höher als zunächst vorgesehen gemacht werden, was nach Wegfall des Tiefkellers im Interesse einer ergiebigeren Ausnutzung des Kellers erwünscht sein könnte, so verringert sich die Ersparnis um weitere 16 000 M.

Bremen, den 28. Dezember 09.

(gez.) Knop.

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

29. 12. 09.

(gez.) Ehrhardt.

